

Rechtliches

Gemäss § 172 des kantonalen Steuergesetzes werden alle übrigen Steuern, die nicht direkt durch das kantonale Steueramt bezogen werden, ausnahmslos durch das Gemeindesteueraamt bezogen. Daraus resultiert die gesetzliche Pflicht, dass das Steueramt der Politischen Gemeinde auch für den Steuerbezug für die übrigen Güter zuständig ist.

In der Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuerämter vom 2. Juli 2018 regelt Ziffer 3 die Weiterverrechnung von Kosten in Form einer pauschalen Provision zulasten der übrigen Gemeinden und staatlich anerkannten Kirchgemeinden. Sie beträgt 1 bis 3 % des Bruttosolls der Jahresabrechnung, wobei auch bei einem allfälligen Minderbetrag die Provision zu belasten ist.

Die Höhe der Steuerbezugsentschädigung (zwischen 1 % und 3 %) ist durch die zuständige Gemeindebehörde mit Beschluss festzulegen.

Im Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG), welches das Finanzhaushaltgesetz ersetzt, steht in § 3 zum Verursacherprinzip folgendes: «Nutzniesserinnen und Nutzniesser besonderer Leistungen und Personen, die besondere staatliche Aufwände oder Ausgaben verursachen, tragen in der Regel die zumutbaren Kosten. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen.»

Dem Verursacherprinzip wurde in den vergangenen Jahren in der kantonalen Gesetzgebung ein immer stärkeres Gewicht beigemessen.

Beschluss

1. Ab dem Jahr 2023 werden die Steuerbezugskosten für die drei anerkannten Landeskirchen für die Legislaturperiode 2022–2026 auf 2.5 % festgelegt.
2. Die Leitung der Abteilung Finanzen wird beauftragt, den Prozentsatz der Steuerbezugskosten in vier Jahren wieder zu überprüfen und dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
- Römisch-katholische Kirchgemeinde DFS, Leepüntstrasse 14, 8600 Dübendorf
- Christkatholische Kirche Zürich, Augustinerhof 8, 8001 Zürich
- Abteilungsleitung Finanzen
- Fachbereichsleitung Steuern

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 14. Juli 2022